

Die Benediktsregel (RB) und die Weisheit des Rechts

Vortrag im Rahmen der Ausstellung „Wenn Bücher Recht haben“
der Stiftsbibliothek und der öffentlichen Vorlesungen der HSG

28. September 2015, St.Gallen

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung.....	1
II.	Die Benediktsregel (RB).....	2
III.	Die Weisheit der Benediktsregel	12
IV.	Die Weisheit des Rechts	19
	1. „Der Anfang der Weisheit ist die Gottesfurcht“	21
	2. „Eine verlässliche Wegweisung für das menschliche Leben“	22
	3. „Höre, mein Sohn“	23
	4. „Nicht die ganze Beobachtung der Gerechtigkeit ist in der Regel festgelegt“	24
	5. Discretio et aequitas	25
	6. „Unter Regel und Abt“	26
	7. „Wisse: wem mehr anvertraut ist, von dem wird mehr verlangt“	27
V.	Schlusswort.....	29

I. Einleitung

- Verbindung von Regel und Recht (Gesetz) naheliegend
- weniger naheliegend Beziehung von religiöser Regel und staatlichem Recht
- nicht evident der Zusammenhang von religiöser Regel und der Weisheit des Rechts
- Daher mein Ansatz: Welche Weisheit der Regel lässt sich auf den Staat und das staatliches Recht übertragen?
- Einteilung Vortrag in 3 Hauptteile und Schlussbemerkungen

- I. Einleitung
- II. Die Benediktsregel (RB)
- III. Die Weisheit der Benediktsregel
- IV. Die Weisheit des Rechts
- V. Schlusswort

Folia 2



II. Die Benediktsregel (RB)

II. Die Benediktsregel (RB)

7
Lex ut obediens tibi sine inuicem,
De gallo bono quod debent monachi
De hac quod non amittat berber
ut no us h'p'mbecite regule consti tuce;
expli cuncta capitula

IN IUSTITIA TEX' TRIS REGULE
REGAL' AAPELLA TUR ABH
UT QUOD OBEIENTI RATIONE
EAT MURES DECRETORUM

18
Monachorum quatuor esse
genera. in quo fortum est. primi
in no h'ic rum. haec e' monasteri
ale m'ib' uent' sub regule. uel abba. ce.
Dem de q'cum du' genit' e' ante chor' uic

Aus: St. Galler Handschrift Nr. 9414 (ca. 810-820)

Folia 2



II. Die Benediktsregel (RB)

Prolog

- 1 Höre, mein Sohn, auf die Weisung des Meisters, neige das Ohr
deines Herzens,
nimm den Zuspruch des gütigen Vaters willig an
und erfülle ihn durch die Tat!
- 2 So kehrst du durch die Mühe des Gehorsams
zu dem zurück,
den du durch die Trägheit des Ungehorsams verlassen hast.
- 3 An dich also richte ich jetzt mein Wort,
wer immer du bist,
wenn du nur dem Eigenwillen widersagst,
für Christus, den Herrn und wahren König, kämpfen willst und
den starken und glänzenden Schild
des Gehorsams ergreifst.

Folie 4

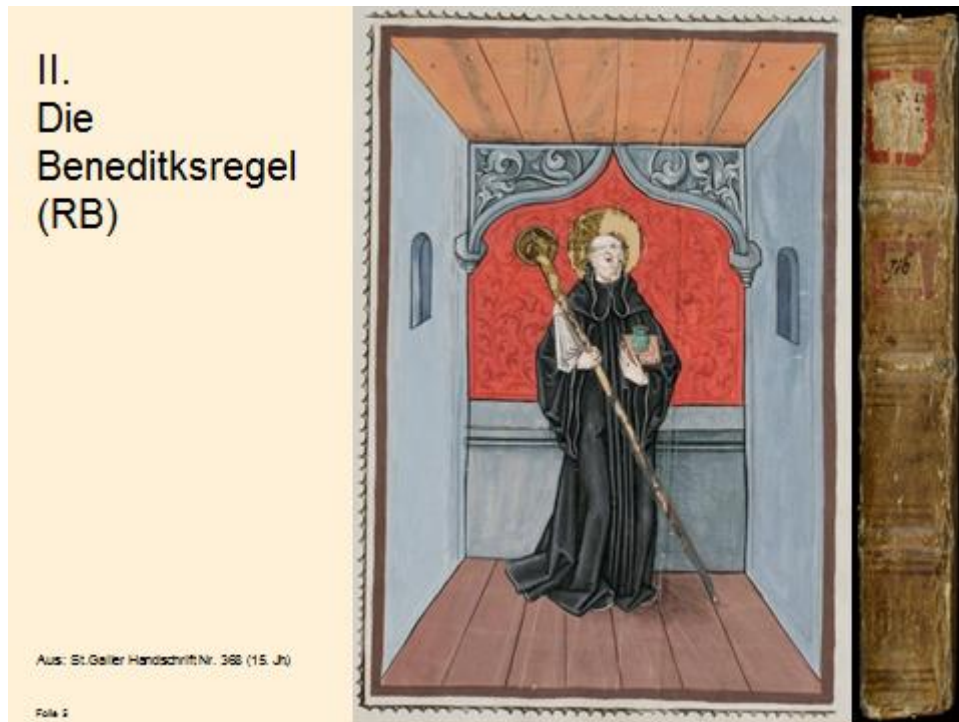


Vom äusseren Eindruck her ist die Regel des Hl. Benedikt, die Benediktsregel, ein kleines Buch, bestehend aus einem Prolog und 73 anschliessenden Kapiteln zu verschiedenen Aspekten des klösterlichen Lebens. Prolog und die ersten 3 Kapitel enthalten die Grundlagen des Mönchtums, dann folgen vier Kapitel zu den monastischen Tugenden (Gehorsam, Schweigen und Demut), 13 Kapitel zum Gottesdienst, weitere Kapitel zu Strafen bei Regelverstössen, zur Klosterverwaltung, zu den verschiedenen Diensten, zur Arbeit und zur Aufnahme von Gästen, zum Mass der Speise und des Getränks, zur Aufnahme von Novizen, zum Verlassen des Klosters und zur Wiederaufnahme, zur Rangordnung in der Gemeinschaft, zur Einsetzung von Abt und Prior, zu den Ordensgelübden, zur *stabilitas loci* und zum klösterlichen Lebenswandel, und schliesslich 6 Kapitel (als Nachtrag) zum Umgang der Brüder untereinander, gefolgt von einem abschliessenden und weiterführenden Epilog (cap.73). Entgegen dem nun möglicherweise entstandenen Eindruck: es handelt sich um relativ kurzes Regelwerk monastischen Lebens (nicht ganz ohne ernsten Humor, s. Bild Karikatur).

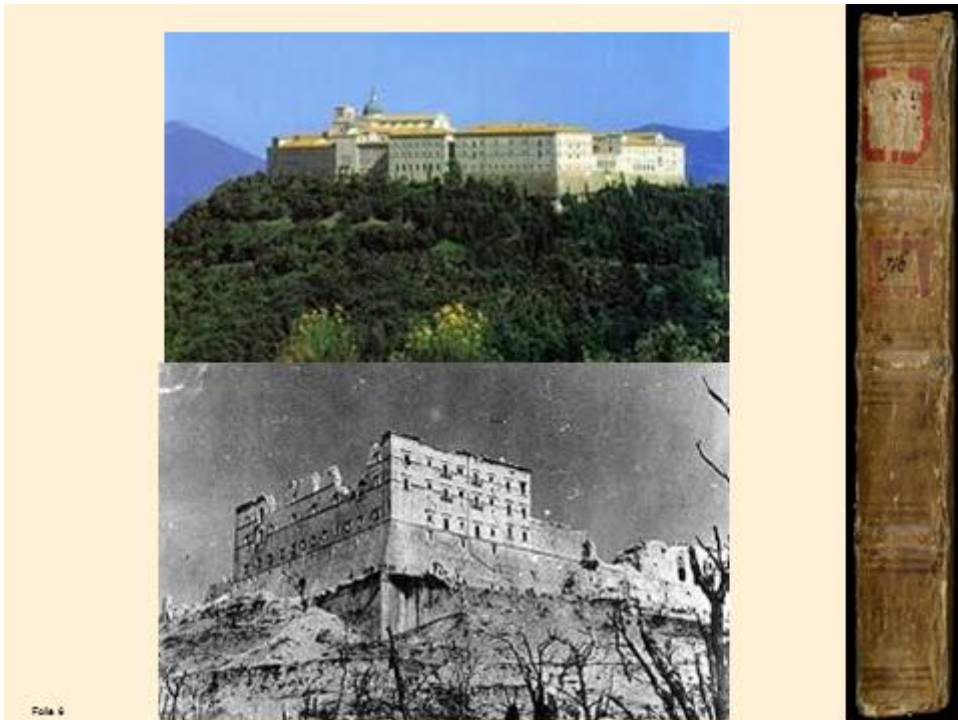
„Regula“ – Regel – bedeutet „Richtholz, Richtschnur, Massstab“.

Ist nun diese so genannte Regel eine Hausordnung des Klosters, ein Gesetzesbuch für die Mönche, eine Rechtsordnung des monastischen Lebens oder nur geistliche Anweisung? Um diese Frage beantworten zu können, müssen wir uns vorerst der Entstehungsgeschichte der Regel bewusst werden. Autor der Regel – der *regula Benedicti* – ist, wie der Name sagt, der Hl. Benedikt von Nursia, ge-

schrieben in der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts, ums Jahr 530, also am Ende der christlichen Antike.



Über das Leben von Benedikt wissen wir nicht viel Genaues. Die einzig erhaltende Quelle zur Person Benedikts und zur Regelentstehung ist das 2. Buch der „Dialoge“ von Papst Gregor dem Grossen. Obschon dieses Buch Gregor des Grossen nicht als eigentliche Biographie, sondern in literarischer Gesprächsform verfasst ist, lässt sich aus den „Dialoge(n)“ herauslesen, dass Benedikt im Jahre 480 in Nursia geboren ist und sein Studium in Rom begann und dort sicherlich mit dem römisch-rechtlichen Rechtsdenken in Berührung kam, dieses aber abbrach, um Gott in Weltabgeschiedenheit zu suchen: zuerst in einer Asketengemeinschaft, dann 3 Jahre als Einsiedler in Subiaco, eine Zeit, die er als eigenes Misslingen erfahren hat. Da sich ihm aber immer mehr gleichgesinnte Männer anschlossen, gründete er zwölf Klöster und zog schliesslich um 529 mit einer kleinen Mönchsgemeinschaft auf Monte Cassino, für welche er um ca. 530 die berühmte Regel verfasste. Montecassino gilt denn auch als das Mutterkloster des Benediktinerordens.



Hinweis:

- 3-malige Zerstörung der Klosteranlage (Langobarden, Sarazenen, 1944: unter amerikan. Oberbefehl, weil – zu Unrecht – von Alliierten deutsche Widerstandskämpfer in der Anlage vermutet worden waren).
- Heute Hauptsitz OSB in San Anselmo, auf dem Aventin in Rom

Auf Monte Cassino starb er im Jahre 547. Man kennt also eigentlich nur die wichtigsten Lebensdaten, doch heisst es bei Gregor: „Er lebte wie er lehrte“, Wort und Tat stimmten überein. Die von Benedikt in lat. Sprache verfasste und selbst ergänzte Regel ist auch die heute gültige in unveränderter Fassung.



- Ergänzen, was mit Dokument geschah
- Original verbrannte im 9. Jh. bei Zerstörung von Montecassino durch Sarazenen
- anfangs 9. Jh. hatte glücklicherweise Kaiser Karl der Grosse eine Kopie der lat. Urschrift anfertigen lassen
- diese gelangte schliesslich, via Reichenau, ins Kloster St. Gallen
- Stibi SG besitzt also älteste erhaltene Abschrift der Ur-Regel

Die Regel, die auf rund 1500 Jahre Geschichte zurückblickt, hat – als sogenannte römische Regel – im abendländischen Mönchtum eine derartige Verbreitung und nachhaltige Wirkung erzeugt, dass der Hl. Benedikt geradezu als Patriarch des abendländischen Mönchtums und als Patron und Vater Europas bezeichnet wird. Diese hohe Anerkennung und Ehre verdient er durchaus zu Recht. Allerdings wäre es verfehlt, sähe man in Benedikt nicht nur den Autor, sondern auch den originären Schöpfer der gesamten Regel. Benedikt steht vielmehr in einer langen und vielfältigen Tradition des östlichen und westlichen Mönchtums. In den vorausgegangenen Jahrhunderten hatten sich in den Wüsten und Städten Ägyptens, Palästinas, Kleinasiens und Syriens, in Nordafrika und Italien, in Südgallien, Spanien und Irland schon zahlreiche Lebensformen von Mönchen (also von der Welt Getrennte, für sich allein lebende Gottessucher und Heilserwartende) herausgebildet, sei es als Asketen, sei es in gemeinschaftlicher Lebensform mit Berufung auf die christliche Urgemeinde in Jerusalem, das sogenannte Koinobitentum. Für diese koinobitische – ihm richtig scheinende – Gemeinschaftsform gleichgesinnter Gottessucher schreibt Benedikt sein Werk. Beim Verfassen seiner Regel konnte er sich auf

einen reichen Erfahrungsschatz stützen, einerseits auf vielerlei mündliche Überlieferung bewährter und auch nicht bewährter mönchischer Lebensformen (von denen er sich deutlich abgrenzt), andererseits auf grosse Vorbilder des monastischen Lebens wie sie in der „Modell-Vita“ des Eremiten Antonius oder jener des Mönchsbischofs Martin von Tours oder in der Zusammenstellung des Johannes Cassian beschrieben waren. Andere grosse Mönchsgestalten – wie der hl. Basilius oder der hl. Augustinus – haben ihrerseits eigene Regeln oder Richtlinien für das Leben in klösterlicher Gemeinschaft verfasst. Insgesamt soll es zur Zeit Benedikts rund 30 verschiedene geschriebene Mönchsregeln gegeben haben. Wichtigste und unmittelbarste Quelle und Vorlage für Benedikt war aber die – von einem unbekanntem Mönch – zu Beginn des 6. Jahrhunderts verfasste sogenannte „Magisterregel“ (Regel des Meisters): aus dem Vergleich der beiden Regeln lässt sich die eigenständige – und letztlich massgebliche – Leistung Benedikts herauschälen.

Der Vergleich zeigt nun, dass sich Benedikt in hohem Masse auf die bestehende Mönchstradition stützt und weite Teile aus bestehenden Regeln, insbesondere der Magisterregel, übernimmt. Allerdings nimmt er eine Selektion vor: er lässt Teile weg und fügt neue Aspekte hinzu. Es ist ihm, was eine grosse Herausforderung war, eine Synthese östlicher und westlicher Spiritualität gelungen, weil er erkannt hat, dass nur in dieser Verbindung die Zukunft – jedenfalls römischer – Mönchsgemeinschaften gesichert ist. Zentral ist deshalb, dass es sich bei der „regula“ nicht um eine zusammengefügte Summe oder verkürzte Version bestehender Regeln, insbesondere der Magisterregel, handelt, sondern um eine auf Einsicht, Erfahrung und grosse Menschenkenntnis gründende, neu durchdachte und komponierte Gesamtregel für das Leben eines Mönchs in klösterlicher Gemeinschaft. Er wolle damit „eine Werkstatt, in der wir das alles – die Werkzeuge der geistlichen Kunst – verwirklichen sollen“ (capt. 4/78) oder – an anderer Stelle – „eine Schule für den Dienst des Herrn einrichten“.

Das Grundverständnis der Regel liegt in einer vierstufigen Rangordnung begründet:

- oberstes Ziel des Mönchtums ist die Christusnachfolge nach dem Vorbild der Urchristengemeinde von Jerusalem. Christus ist der Mittelpunkt klösterlichen Lebens.
- Wichtigste Quelle, das wahre Gesetz für ein solches Leben ist darum das Evangelium. Die Benedikts-Regel besteht deshalb in hohem Masse aus wörtlicher Bezugnahme auf die biblischen Gebote und Textstellen
- die klösterliche Gemeinschaft ist gekennzeichnet und geordnet durch ein Leben „unter Regel und Abt“. Dabei hat der Abt die Stellung des Stellvertreters Christi im Kloster. Seinen Weisungen ist Gehorsam geschuldet.
- die Regel bindet nicht nur die einzelnen Mönche; sie bindet auch den Abt; sie ist Grundlage und Rahmen für seine Leitungsaufgabe.

Insgesamt handelt es sich bei der Benediktsregel um ein relativ schlichtes Regelwerk, geschrieben für eine von der Welt abgeschiedene kleine Gemeinschaft von – meist nicht oder wenig gebildeten – Laien, Freien und Sklaven (gar nicht etwa primär für Priestermonche, was uns heute erstaunen mag), geprägt durch praktischen Sinn für das Mögliche und die Schwächen der Menschen, gekennzeichnet von Strenge und Mässigung, von einem Ausgleich von Gebet und Arbeit. Von daher trifft das benediktinische Leitmotiv: Ora et labora! den Kerngedanken der Regel: in allem Gott dienen.

Warum sich Benedikt überhaupt veranlasst sah, eine eigene Regel zu verfassen, hatte den doppelten Zweck des Schutzes der innern und äussern Autonomie der Klostersgemeinschaft: das innere Leben in der Mönchsgemeinschaft bedurfte notwendigerweise bestimmter, auf Erfahrung und vernünftiger Einsicht basierender Verhaltensregeln und geistlicher Wegleitungen. Gleichzeitig aber galt es auch, die Autonomie dieser Gemeinschaften nach aussen, gegenüber der kirchlichen und weltlichen Gewalt und Einflussnahme, zu sichern.

Auf dieses Grundverständnis und die Qualifizierung der Regel kommen wir zurück.

Nur kurz zur weiteren Wirkungsgeschichte der Regel. Es gab ja zur Zeit Benedikts eine grosse Zahl, meist kleiner Mönchsgemeinschaften. Die Benediktsregel setzte sich erst allmählich in Italien und europaweit, insbesondere auch in England, Irland und Schottland als allgemeingültige Mönchsregel durch. Der uns wohlbekannt irische Mönch Columban beispielsweise verfasste am Ende des 6. Jahrhunderts eine eigene, strengere Regel, v.a. für sein Kloster in Luxeuil. Erst später, nach seinem Wegzug, kam es dann in Frankreich und andernorts zu einer sogenannten abgemilderten Mischregel (zwischen Benedikts und Kolumbansregel), die vermutlich anfänglich auch im Kloster St. Gallen Geltung hatte.

Die entscheidende Wende kam mit Karl dem Grossen, der überzeugt war, dass ein grosser Herrscher von Gottes Gnaden gute Beter braucht. Und in den Klöstern wurde viel gebetet. Doch die Uneinheitlichkeit klösterlicher Lebensordnungen erachtete er als schädlich für die Einheit von Staat und Kirche und legte deshalb die Benediktsregel als einheitliche Regel für die Klöster seines Reiches fest. In der Aachener Synode unter Karls Sohn, Ludwig dem Frommen, wurde diese sogar per Reichsgesetz als die allein massgebende für das gesamte römisch-germanische Reich beschlossen (810). Mit der karolingischen Wende bekamen die Klöster auch noch eine ganz andere, eine politische und gesellschaftliche Stellung und Aufgabe, was zu einer Blütezeit führte. Sie gerieten aber auch in enge Verbindung mit dem Königtum und in Abhängigkeit zur Politik. Es kam zur Entwicklung von Grossabteien, welche nicht nur religiöse Zentren bildeten, sondern auch eine enorme politische, wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung erlangten. Das Kloster war einerseits Abbild des Gottesstaates auf Erden, war gleichzeitig aber auch Organ des christlich geprägten Staates. Die Benediktsregel eignete sich in besonde-

rer Weise dazu: der Abt war nicht nur Vorsteher des Klosters, der Abtei, sondern auch ein politischer Machtfaktor. Er garantierte Stabilität des Klosters, aber auch Stabilität der politischen Herrschaft. Um den Bezug zu St. Gallen herzustellen: der berühmte St. Galler Klosterplan ist ja gewissermassen die ideale architektonische Umsetzung der Benediktsregel.

Wir können hier natürlich nicht die überaus reiche und wechselvolle Geschichte der benediktinischen Abteien – und der Reformbewegungen – im Verlaufe der Jahrhunderte nachzeichnen, die ja im hohem Masse das prägten, was wir als christliches Erbe der Völker Europas bezeichnen, worauf insbesondere die Präambel der Europäischen Grundrechtecharta ausdrücklich Bezug nimmt. Heute, wo die politisch-gesellschaftliche Bedeutung, Anzahl und Grösse der Klöster stark geschwunden ist und ihre religiöse Kernaufgabe wieder im Mittelpunkt steht, ist der Zeitpunkt vielleicht besonders geeignet, sich mit dem ursprünglichen Charakter der Regel und mit ihrer auch heute noch geltenden, also gewissermassen überzeitlichen Bedeutung auseinanderzusetzen. Das 2. Vatikanische Konzil hat denn auch die Ordensgemeinschaften aufgerufen, sich auf den Geist der Gründer zurückzubedenken, sich aber auch den Bedürfnissen unserer Zeit anzupassen. Mit dem Geist der Gründer ist allerdings nicht allein die Regel als solche gemeint, sondern die gesamte monastische Tradition, die dahinter steht, und das Erfahrungswissen und die gemeinsame monastische Sprache, die sich im Verlaufe der Jahrhunderte gebildet und sich mit der Verwirklichung der Regel zu einem gemeinsamen Identitätsfaktor monastischen Lebens verbunden hat.

Was also ist nun diese Regel?

II. Die Benediktsregel (RB)

Die Regel als Anfang unseres Weges zur vollen Gerechtigkeit (Epilog)

- 1 Diese Regel haben wir geschrieben, damit wir durch ihre Beobachtung in unseren Klöstern eine dem Mönchtum einigermaßen entsprechende Lebensweise oder doch einen Anfang im klösterlichen Leben bekunden.
 - 2 Für den aber, der zur Vollkommenheit des klösterlichen Lebens eilt, gibt es die Lehren der heiligen Väter, deren Beobachtung den Menschen zur Höhe der Vollkommenheit führen kann.
-
- 8 Wenn du also zum himmlischen Vaterland eilst, wer immer du bist, nimm diese einfache Regel als Anfang und erfülle sie mit der Hilfe Christi.



Es wird gesagt, dass dieses letzte Kapitel (73), das Teil des nachträglichen durch Benedikt verfassten Epilogs ist, gewissermassen eine Summa – eine Zusammenfassung in Kerngedanken – der ganzen Regel bildet. In der offiziellen deutschen Übersetzung der Salzburger Äbtekonzferenz ist das Kapitel überschrieben mit: Die Regel als Anfang unseres Weges zur vollen Gerechtigkeit. In reiner Übersetzung des lateinischen Urtextes würde der Titel lauten: Darüber, dass nicht die ganze Beobachtung der Gerechtigkeit in dieser Regel festgelegt ist. Aus der Sicht unseres Themas, wie wir sehen werden, doch ein feiner Unterschied.

Die Regel ist, wie sich Benedikt ausdrückt, für Anfänger auf dem Weg zu Gerechtigkeit und Vollkommenheit geschrieben. „Wer immer Du bist“...“Nimm diese einfache Regel als Anfang“...“dann wirst Du zu den oben erwähnten Höhen (geistlicher Kunst) gelangen (73/8f.). Nun wissen wir alle aus Lebenserfahrung, dass die Beachtung von gesetzlichen Regeln, z.B. der Verkehrsregeln, noch keinen guten Autofahrer ausmacht. Es braucht mehr dazu. So auch im klösterlichen Leben. Doch die bewusste Qualifizierung der Regel durch Benedikt als Satzung für den Einstieg in die wahre klösterliche Lebensweise und damit letztlich als Stückwerk, gibt dem Regelwerk doch eine ganz bestimmte Ausrichtung: die Regel hat keinen Selbstzweck. Sie dient der klösterlichen Gemeinschaft – Abt und Mönchen – nur als notwendige Rahmenordnung auf dem Weg zum gemeinsamen Ziel, der Christusbefolgung. Der alt Abt von Einsiedeln, Martin Werlen, hat mir in einem Gespräch gesagt, man müsse eigentlich zuerst dieses letzte Kapitel lesen, um die Regel richtig verstehen zu können. Dann erkenne man gut, dass die Regel weder reines Organisationsstatut des Klosters oder blosses Führungshandbuch des Abtes noch als wortgetreu zu befolgende Rechtsnorm sei. Vielmehr gehe es um eine „Ordnung der Gottessuche“, um eine Leitlinie für geistliches – er sprach sogar von prophetischem – Leben. So seien auch die vielfältigen Anlehnungen an die Weisheitsliteratur des Alten Testaments zu verstehen. Wollte man einen Vergleich mit dem staatlichen Recht ziehen, so sei die Regel „mehr Verfassungspräambel als Gesetzestext“. Deshalb müsse die Regel von jeder Gemeinschaft auf dem Weg der Gottessuche den Umständen gemäss ausgelegt und gelebt werden. Auch andere Interpreten betonen, dass die Regel nicht „law“, Recht im staatlichen Sinne, sei, sondern primär „Leitlinie für geistliches Leben“ oder gar nur ein „Dialog-Instrument zwischen den Polen Tradition und heute, eine Alternative zum normalen Leben des Christen“ sei.

Wenn ich diese Aussagen von OSB-Vertretern als (weltlicher) Jurist anschau, dann müsste man die Benediktsregel als „soft law“ qualifizieren, also eher als geistliche Weisung oder Ermahnung denn als verbindliche Norm. In der Tat ist die Regel über weite Strecken nicht in juristischer, also damals römisch-rechtlicher Sprache formuliert und zahlreiche Aussagen der Regel sind gar nicht geeignet als verbindliche Norm, sondern sind Verhaltensrichtlinie, etwa das Kapitel über den Eifer der Mönche

II. Die Benediktsregel (RB)

Der gute Eifer der Mönche (capt. 72)

- 1 Wie es einen bitteren und bösen Eifer gibt, der von Gott trennt und zur Hölle führt,
- 2 so gibt es den guten Eifer, der von den Sünden trennt, zu Gott und zum ewigen Leben führt.
- 3 Diesen Eifer sollen also die Mönche mit glühender Liebe in die Tat umsetzen,
- 4 das bedeutet: Sie sollen einander in gegenseitiger Achtung zuvorkommen;
- 5 ihre körperlichen und charakterlichen Schwächen sollen sie mit unerschöpflicher Geduld ertragen;
- 6 im gegenseitigen Gehorsam sollen sie miteinander wetteifern;
- 7 keiner achte auf das eigene Wohl, sondern mehr auf das des anderen;
- 8 die Bruderliebe sollen sie einander selbstlos erweisen;
- 9 in Liebe sollen sie Gott fürchten;
- 10 ihrem Abt seien sie in aufrichtiger und demütiger Liebe zugetan.

Folie 6



Ohne Zweifel bedarf die bald 1500 Jahre alte Regel der Auslegung für unsere Zeit. Die gesellschaftlichen Gegebenheiten und Wertvorstellungen sind derart anders, dass eine wörtliche Umsetzung in Teilen als abstrus gelten müsste, werden doch heute weder Sklaven noch Knaben noch Ungebildete ins Kloster aufgenommen, schlafen die alte und junge Mönche nicht mehr zusammen in Schlafsälen (zit. capt. 22/5), sind Körperstrafen unzulässig.

Dennoch würde man der Regel nicht gerecht, wenn man sie als beliebig auslegbar betrachten würde. Es gibt klare Vorgaben und nicht verzichtbare Elemente jedes Benediktinerklosters, so die Grundverpflichtung „unter Regel und Abt“ zu leben, damit die Gehorsamspflicht und umgekehrt die Pflicht des Abtes, bei allen wichtigen Entscheidungen den Rat der Brüder einzuholen, die Verpflichtung auf die benediktinischen Tugenden wie Gebet/Psalmen und Gottesdienst, aber auch Schweigepflicht, Eigentumsverzicht und Beständigkeit. Offensichtlich besteht die Regel somit aus einer Mischung von internen und äusseren Grundverpflichtungen, die das Wesen benediktinischen Lebens auch heute bestimmen, wie auch aus zahlreichen Verhaltensvorgaben, die dem Wandel der Zeit und der konkreten Umstände unterworfen sind, also flexibel angepasst werden können.

Müsste ich als Jurist die Natur der Benediktsregel bestimmen, so würde ich am ehesten von einer „constitutio“, von der „benediktinischen Verfassung“ reden.

Was meine ich: Eine Verfassung ist das Grundgesetz des Staates. Diese hat ebenfalls eine eigene, eine stark politisch-programmatische Sprache, ist nicht also nicht formuliert wie ein Gesetzestext. In

ihrem institutionellen Gefüge bildet sie eine verbindliche Rahmen- und Kompetenzordnung für das Handeln des Staates, enthält durchsetzbare Grundrechte des Einzelnen, hat aber zahlreiche Programmnormen und Zielvorgaben, die offen und nicht direkt durchsetzbar, also konkretisierungsbedürftig sind.

Dieser Verfassungscharakter trifft zumindest auf wichtige Teile der Benediktsregel zu. Das erlaubt uns auch die dem heutigen Thema zugrundeliegende Brücke zwischen benediktinischer Regel und staatlichem Recht.

III. Die Weisheit der Benediktsregel

Nachdem wir die Regel und ihren Charakter nun etwas näher kennen, fragen wir uns, worin denn die Weisheit der Regel besteht. Denn, enthielte die Regel keine Weisheit oder Weisheiten, so wäre schwerlich eine Brücke zu schlagen zur Weisheit des (staatlichen) Rechts. Als auf Erfahrung gründende Ausgangsthese könnten wir zuerst einmal festhalten, dass eine Regel, die ununterbrochen während rund 1500 Jahren gegolten hat und in ihren Kernelementen auch heute noch in vielen Klöstern weltweit gelebt wird, wohl ein Stück Weisheit enthalten muss. Sonst hätte sie den Wandel der Zeit über Generationen von Mönchen nicht überlebt. Wenn von Weisheit die Rede ist, gilt es sicher zu unterscheiden zwischen der geistlichen und der weltlichen Dimension der Weisheit. Die geistliche betrifft die Gotteserkenntnis:

Weise ist danach der Mensch, der Gott in Demut sucht und fürchtet. Der Mönch macht diese Gottesuche zu seinem eigentlichen Lebenssinn. Je mehr der Mönch Gottes Gegenwart erfährt, je weiter er auf dem Weg der Christusbefolgung ist, umso weiser ist er. Diese geistliche Dimension der Weisheit ist wohl für uns als Christen vorbildlich, hat – fürs erste – aber keinen Bezug zur staatlichen Rechtsgemeinschaft. Immerhin: der platonische Idealstaat, das Ziel des Erreichens höchster Tugenden, wäre durchaus ein Vergleichsobjekt.

III. Die Weisheit der Benediktsregel

Raffael, Die Schule von Athen



Eine wichtige Grundannahme der Benediktsregel ist – im Unterschied zu den damals vorhandenen Regeln, die Benedikt als Vorlage dienten – die auf Erfahrung beruhende Erkenntnis, dass der Mönch zwar nach den höchsten geistlichen Tugenden streben soll und wohl auch will, dass er aber als Mensch schwach bleibt und immer wieder vom Ideal abfällt. Ein ganz wesentliches Kennzeichen der Regel ist es deshalb, dass Benedikt um die menschlichen Schwächen weiss und darauf in der Regel eine Antwort gibt. Ein geregeltes Leben im Kloster ist gerade ein Schutz für die Schwachen, ohne die Starken zu bremsen. Gleichzeitig ist er überzeugt von der Besserungsfähigkeit der Menschen, hat ein optimistisches Menschenbild. Die Regel ist daher in hohem Masse „angewandte Ethik“, Ausdruck der praktischen Vernunft und der Klugheit, was nach aristotelischem Verständnis die zentrale Dimension der Weisheit darstellt.

Weil der einzelne Mönch schwach ist, steht er und die Gemeinschaft unter Führung eines Abtes. Dazu heisst es in der Regel:

III. Die Weisheit der Benediktsregel

Einsetzung und Dienst des Abtes (capt. 64)

- 2 Entscheidend für die Wahl und Einsetzung seien Bewährung im Leben und Weisheit in der Lehre, mag einer in der Rangordnung der Gemeinschaft auch der Letzte sein.

Folie 11



Was meint diese „Weisheit der Lehre“, die vom Abt – wie auch von andern Obern- verlangt wird? Gemeint ist die durch Erkenntnis und „durch Erfahrung gewonnene innere Reife und Souveränität“, die zur Führung anderer legitimiert.

Dabei macht auch der Abt Fehler. Der zentrale Leitsatz, dass benediktinische Gemeinschaften „unter Regel und Abt“ zu leben, ist sicherlich schon im Ansatzpunkt Ausdruck dieser praktischen Vernunft. Dies in mehrfacher Hinsicht: auch die Mönchsgemeinschaft braucht Regeln und sie braucht Führung. Sie steht unter Leitung des Abtes, der zwar die Regel auslegen, anwenden und durchsetzen muss, der aber seinerseits an die Regel gebunden ist (nicht legibus solutus ist wie ein absoluter Monarch, auch nicht pater familias im röm. rechtlichen Sinne). Der Abt ist nicht Herrscher, sondern Diener, Lehrmeister und Vorbild in Wort und Tat. „Regere et servire“ (mehr helfen als herrschen, 64/8). Er hat eine umfassende Leitungsaufgabe zu erfüllen, für das geistliche wie für das materielle Wohl der Gemeinschaft wie jedes einzelnen Mönchs und sorgt für Kontinuität der Gemeinschaft. Er soll deshalb auch als „abbas“, als Vater angesprochen werden. Und für alles muss er vor Gott Rechenschaft ablegen, auch für sein eigenes Tun. So heisst es im 2. Kapitel:

III. Die Weisheit der Benediktsregel

Führung und Verantwortung des Abtes (capt. 2)

- 30 Der Abt muss bedenken, was er ist, und bedenken, wie man ihn anredet. Er wisse: Wem mehr anvertraut ist, von dem wird mehr verlangt.
- 31 Er muss wissen, welche schwierige und mühevoll Aufgabe er auf sich nimmt: Menschen zu führen und der Eigenart vieler zu dienen. Muss er doch dem einen mit Gewinnenden, dem anderen mit Tadelnden, dem dritten mit Überzeugenden Worten begegnen.
- ...
- 37 Der Abt muss wissen: Wer es auf sich nimmt, Menschen zu führen, muss sich bereithalten, Rechenschaft abzulegen.
- 38 Er sei sich darüber ganz im klaren: Wie groß auch die Zahl der Brüder sein mag, für die er Verantwortung trägt, am Tag des Gerichtes muss er für sie alle dem Herrn Rechenschaft ablegen, dazu ohne Zweifel auch für sich selbst.

Folie 12



„Wer immer Du bist“: „An Dich richte ich jetzt mein Wort“. So redet Benedikt im Prolog den Mönch an, der sich der Regel unterwerfen will.

Ja, Benedikt fordert Gehorsam gegenüber dem Meister. Aber er fordert Gehorsam und Demut von jedem Mönch, „wer immer du bist“. Konkret heisst dies, dass der Abt in seiner Leitungsaufgabe keinen Unterschied machen darf zwischen Sklaven und Freien, zwischen Armen und Vornehmen, zwischen den verschiedenen Arten von Diensten im Kloster, denn „vor Gott sind alle gleich“. Kein Ansehen der Person! Das ist, für die damalige Zeit sehr fortschrittlich, Ausdruck der Gleichberechtigung und Gleichwertigkeit und der Anerkennung der gleichen Menschenwürde aller Mönche. Darin liegt auch eine Anerkennung der Individualität jedes Mönchs. Heute würden wir von unverzichtbaren Menschenrechten sprechen.

Wie nun soll der Abt seine umfassende Leitungsaufgabe wahrnehmen? Der zentrale Leitungsgrundsatz heisst: *discretio* – obschon diese nur einmal erwähnt ist – *et aequitas*: das richtige Gespür haben und das rechte Mass für alles finden, Besonnenheit üben im Entscheid.

- *discretio* = Unterscheidungsgabe, Masshalten, nicht zuviel oder zuwenig
- *aequitas* = Billigkeit, Einzelfallgerechtigkeit, Ausgeglichenheit

III. Die Weisheit der Benediktsregel

Discretio et Aequitas (capt. 64)

- 11 Er hasse die Fehler, er liebe die Brüder.
- 12 Muss er aber zurechtweisen, handle er klug und gehe nicht zu weit, sonst könnte das Gefäß zerbrechen, wenn er den Rost allzu heftig auskratzen will.
- 13 Stets rechne er mit seiner eigenen Gebrechlichkeit. Er denke daran, dass man das geknickte Rohr nicht zerbrechen darf.
-
- 17 In seinen Befehlen sei er vorausschauend und besonnen. Bei geistlichen wie bei weltlichen Aufträgen unterscheide er genau und halte Maß.
-
- 19 Diese und andere Zeugnisse maßvoller Unterscheidung, der Mutter aller Tugenden, beherzige er. So halte er in allem Maß, damit die Starken finden, wonach sie verlangen, und die Schwachen nicht davonlaufen.

Folie 12



Gleichzeitig kennt der Abt die unterschiedlichen Gaben und Stärken jedes Mönchs und bringt sie zur Entfaltung. Er kennt aber auch deren Schwächen und rechnet mit ihnen. Er achtet deshalb auf eine der Person angemessene Verteilung der Lasten und Aufgaben und berücksichtigt ihre Bedürfnisse. Der Einzelne darf nicht überfordert werden.

Diese Führungsgrundsätze der Benediktsregel haben viele inspiriert, die in weltlicher Führungsverantwortung stehen. „Benedikt für Manager“, also die Übertragung des „weltlich Verwertbaren“ der Regel in den Managementalltag, wird denn auch in zahlreichen Büchern und Kursen angeboten (z.B. Kirchner).

Benedikt hat offensichtlich grosse Menschenkenntnis. Benedikt weiss, dass er ihm eine umfassende Verantwortung überträgt, die er eigentlich allein nicht tragen kann. Deshalb setzt er in seiner Regel, was ein grosses Novum war gegenüber der Magisterregel darstellt, einen Rat der Brüder ein.

III. Die Weisheit der Benediktsregel

Der Rat der Brüder (capt. 3)

- 1 Sooft etwas Wichtiges im Kloster zu behandeln ist, soll der Abt die ganze Gemeinschaft zusammenrufen und selbst darlegen, worum es geht.
- 2 Er soll den Rat der Brüder anhören und dann mit sich selbst zu Rate gehen. Was er für zuträglicher hält, das tue er.
- 3 Dass aber alle zur Beratung zu rufen seien, haben wir deshalb gesagt, weil der Herr oft einem Jüngerem offenbart, was das Bessere ist.

Folie 14



Der Rat der Brüder nimmt dem Abt die Entscheidung nicht ab, letztlich muss er nach reiflicher Überlegung allein entscheiden. Er behält auf jeden Fall immer die Letztverantwortung.

Interessant ist nun, dass die Benediktsregel dem Abt nicht nur viel Führungsspielraum für eine Anpassung an die konkreten Umstände der Gemeinschaft überlässt, sondern auch wichtige institutionelle Fragen bewusst ungerregelt, offen lässt. So ist der Regel keine Vorschrift zu entnehmen, wie die Beratung wichtiger Fragen im Brüderrat zu geschehen hat und vor allem wie bei der Wahl eines neuen Abtes – ein zentraler Akt der Gemeinschaft – vorzugehen ist.

capt. 64/1 ff. sagt dazu nur:

III. Die Weisheit der Benediktsregel

Einsetzung des Abtes (capt. 64)

- 1 Bei der Einsetzung eines Abtes soll man stets so verfahren:
Es werde der bestellt, den die ganze Gemeinschaft einmütig in
Gottesfurcht gewählt hat oder ein noch so kleiner Teil in
besserer Einsicht.

Folie 12



Immerhin ist klargestellt: die Mönchsgemeinschaft wählt den Abt, also weder der frühere Abt seinen Nachfolger noch ist die Wahl aussenbestimmt, also etwa durch den Bischof oder gar durch eine weltliche Autorität.

Die Regel sagt auch nicht, ob und durch wen ein Abt notfalls zum Rücktritt gedrängt oder gar abgesetzt werden kann. Eigentlich geht dies gar nicht, doch zeigt gerade die Geschichte der St. Galler Äbte, dass v.a. allem zu Beginn verschiedene Äbte ihr Amt unfreiwillig aufgeben mussten, also abgesetzt worden sind, so beispielsweise Bernhard, „der Edle genannt“ (883-890).

Auch die selbstverständliche Einbindung der Klöster in das Kirchenrecht bleibt unerwähnt, was doch bemerkenswert ist: wohl genossen die Klöster innerhalb der Kirche einen Autonomiestatus, doch unterstehen sie der bischöflichen Gewalt und dem Kirchenrecht.

Mit andern Worten: Die Regel lässt Raum für Konkretisierungen, sog. consuetudines, im Rahmen der Klostersgemeinschaft oder der Klostersgemeinschaften eines Landes. So ist im Jahre 1602 die Schweizer Benediktinerkongregation gegründet worden, die gerade etwa das Verfahren bei der Abtwahl oder auch die Rolle der Kapitel (Brüderräte) oder die Eigen- Aufsicht der Klöster untereinander näher umschreibt.

Worin liegt nun also die Weisheit der Benediktsregel?

Der Dekan des Klosters Disentis hat es so umschrieben: Die Benediktsregel hat sich deshalb durch die Jahrhunderte so bewährt, weil diese Ordnung des gemeinschaftliche Leben „unter Regel und Abt“ die Spannung wahrt „zwischen Charisma und Institution, zwischen geistbewirkter Berufung und der Unterordnung unter legitime Autoritäten in Kloster, zwischen individuellem geistlichem Fortschritt und der Einfügung in eine festgelegte Lebensordnung“. Die Weisheit der Regel kommt demnach zum Ausdruck:

- in der grossen Anpassungsfähigkeit und Flexibilität der Regel nach Ort und Zeit
- in der auf grosser Menschenkenntnis beruhenden Führungsgrundsätzen, verbunden mit einer Rechenschaftspflicht
- in der Zusammenschau von Führung durch den Abt und den notwendigem Rat der Brüder
- im Vorrang der Gemeinschaft vor dem Individuum, wobei aber nicht allen das Gleiche, sondern dem Einzelnen das zu geben ist, was er braucht

IV. Die Weisheit des Rechts

Wenn wir nun den Bogen zum Recht spannen, so müssen wir vorerst festhalten, was wir unter „Recht“ verstehen. Es gibt ja ganz unterschiedliches „Recht“: Völkerrecht, nationales Recht, Bundesrecht und kantonales Recht, Verfassungsrecht, Gesetzesrecht und Verordnungsrecht. Es gibt geschriebenes und ungeschriebenes Recht. Auch das vom Richter gefällt Urteil ist Recht, sei es im Einzelfall, sei es als rechtsschöpfender Akt mit präjudizieller Wirkung über das einzelne Urteil hinaus. Der Richter spricht Recht, hat sogar das Letztentscheidungsrecht über die Rechtsauslegung. Der Blick unseres Themas richtet sich auf jede Art des Rechts, um jede Ausprägung des Rechtsstaates.

Was nun diese staatliche Rechtsetzung betrifft, so heisst es in Art. 5 Abs. 1 BV:

Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist *das Recht*.

Art. 5 BV Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns

¹ Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht.

Folie 16



Auch die Verfassung geht also von einem umfassenden Rechtsbegriff aus. Gemeint ist das Recht insgesamt.

Und nun die „Weisheit“ des Rechts?

Wohl enthält die Benedikts-Regel viel Weisheit für unsere persönliche Lebensführung. Aber „die Weisheit des Rechts“?

Gibt es das überhaupt? Die Verfassung kennt den Begriff – im Gegensatz zur Benediktsregel – jedenfalls nicht und es dürfte schwer sein, den Begriff in einem Gesetz oder in einem Gerichtsurteil zu finden, sogar in den juristischen Lehrbüchern dürfte dies eine Rarität darstellen. Selbst die Rechtsphilosophie befasst sich heute mit andern Fragen als der Weisheit.

Nicht, dass es die Weisheit im staatlichen Bereich nicht gäbe. Es gibt auch heute weise Richter, die salomonische Urteile fällen. Es gibt auch heute weise Staatsmänner und-frauen, die vielleicht im Rahmen des Kollegialsystems unserer Regierung nicht immer ganz zum Zuge kommen. Ob es auch den weisen Gesetzgeber – wie es von Solon gesagt wird – unter den Bedingungen der heutigen direkten Demokratie noch gibt (vox populi vox dei), lassen wir einmal offen.

Vielleicht ist ja die Weisheit im Sinne der praktischen Vernunft sowieso primär auf das Handeln einzelner Personen zugeschnitten und nicht auf Institutionen. Doch wenn wir vorhin festgestellt haben,

dass nicht nur Benedikt als Regelgeber weise gehandelt hat, sondern auch in der Regel selbst grosse Weisheit zum Ausdruck kommt, dann dürfen wir schon den Rechtsstaat in seiner Vielgestaltigkeit zum Vergleich heranziehen. Wir haben ja vorhin festgestellt, dass die Regel nicht nur als geistliche Weisung oder als Weisheitsliteratur, sondern in ihren Kernelementen durchaus als normative Grundordnung, als Verfassung der klösterlichen Gemeinschaft verstanden werden kann. So bildet auch die staatliche Verfassung – wie sich Werner Kägi ausdrückte – die Grundordnung der staatlichen Rechtsgemeinschaft. Doch die Weisheit der Benediktsregel lässt sich nicht einfach auf den Staat übertragen. Dennoch darf man die Frage stellen:

Lassen sich für eine gute staatliche Ordnung Lehren aus der Benediktsregel ziehen?

IV. Die Weisheit des Rechts

Sieben Weisheitspfade für das staatliche Recht

- 1 «Der Anfang der Weisheit ist die Gottesfurcht»
- 2 «Eine verlässliche Wegweisung für das menschliche Leben»
- 3 «Höre, mein Sohn»
- 4 «Nicht die ganze Beobachtung der Gerechtigkeit ist in der Regel festgelegt»
- 5 Discretio et aequitas
- 6 Leben «unter Regel und Abt»
- 7 «Wisse: wem mehr anvertraut ist, von dem wird mehr verlangt»

Folie 17



Ich versuche eine Antwort in Form von sieben Weisheitspfaden – sieben Wege zur Weisheit des Rechts -, die sich an Leitsätzen der Benedikts-Regel orientieren:

1. „Der Anfang der Weisheit ist die Gottesfurcht“

Gott zu fürchten ist der Ugrund der Lebensweise als Mönch. Dadurch hofft er zum ewigen Leben zu gelangen.

Der konfessionsneutrale Verfassungsstaat der Gegenwart hat eine rein weltliche Zielsetzung. Er verfolgt auch übergeordnete Ziele wie die Wahrung von Freiheit, Grundrechten und Demokratie, Unab-

hängigkeit, Sicherheit und Frieden wie auch Solidarität und Offenheit gegenüber der Welt – wie es in der schönen Präambel der Bundesverfassung heisst, also rein säkulare Zwecke. Eine transzendente Zielsetzung ist ihm fremd, muss ihm fremd sein. Sie bleibt dem persönlichen Glauben der einzelnen Bürgerinnen und Bürgern überlassen.

Dennoch: auch unsere heutige Bundesverfassung beginnt mit: „Im Namen Gottes des Allmächtigen!“. Gemeint sein kann damit ja nicht ein religiöses Bekenntnis, wohl aber eine Bezugnahme auf Tradition und christliche Erbe unseres Staates. In der Bundesversammlung hat sich bei der Beratung der neuen Bundesverfassung die Meinung durchgesetzt, auch aufgrund von mehreren tausend Eingaben von Bürgern, dass es sich beim Gottesanruf auch heute keineswegs um eine überholte, sinnentleerte Formel handelt. Vielmehr soll damit auf die Begrenztheit aller staatlichen Macht und auf eine höhere Verantwortung für das staatliche Handeln verwiesen werden. Die Verfassung selbst sieht den Staat unvollkommenes Menschenwerk. Darin liegt auch ein Bekenntnis zu Humanität und Menschenwürde. Es zeugt von tiefer Weisheit des Verfassungsgebers, dass er in der Präambel der Bundesverfassung, also gleich am Anfang, gewissermassen im Prolog der Verfassung, zumindest symbolisch die Allmacht Gottes der beschränkten Macht des Staates gegenüberstellt.

2. „Eine verlässliche Wegweisung für das menschliche Leben“

Eine Lehre, die sich gewissermassen aufgrund der langen Bewährung der Regel aufdrängt, ist: Jede auf Dauer angelegte Gemeinschaft bedarf der Ordnung, der guten Ordnung, würden wir sagen. Eine gute Ordnung ist eine beständige Ordnung. Und beständig ist sie deshalb, weil sie von den Rechtsunterworfenen nicht nur wegen Zwangs oder Strafe befolgt, sondern weil sie von den Bürgerinnen und Bürgern verstanden und innerlich als gerecht akzeptiert wird. Eine beständige Ordnung hat Tiefe und Substanz. Und sie ist verlässlich. Wenn schon Benedikt es als notwendig erachtete, dass selbst für eine Gemeinschaft der Gottessucher die Bibel als verpflichtende Orientierungsbasis nicht genügt, sondern das sie der „Autorität der Regel“ bedarf, wieviel mehr sind denn wir „freie“ Menschen und Bürger auf eine verlässliche Rechtsordnung für ein Leben in Sicherheit und Wohlfahrt angewiesen.

Misst man die heutige Gesetzgebung an diesen Kriterien der Verlässlichkeit und Beständigkeit, so ist es mit der Weisheit des Rechts nicht gut bestellt. Wir beobachten eine riesige Gesetzesflut, laufend werden Gesetze wieder geändert, die Gesetzesmaschinerie läuft hektisch. Gleichzeitig wird weit herum die mangelnde Qualität der Gesetzgebung beklagt. Der Einfluss der Lobbyinggruppen ist stark. Es fehlt offensichtlich an einem ruhigen, überlegten Gesetzgebungsprozess. Die gesetzten Normen sind zu stark an den aktuellen Problemlagen orientiert. Die verpflichtende Grundregel ist nicht mehr sichtbar. Es gibt wenige Gegenbeispiele, die angeführt werden könnten. Gemeinhin wird *ein* Gesetz

zitiert, das ZGB aus dem Jahre 1912, welches Eugen Huber entworfen hatte und das in wesentlichen Bestandteilen immer noch Geltung hat. Man kann und muss diesen Zustand der mangelnden Beständigkeit und Grundsätzlichkeit der Gesetze bedauern, muss aber auch anerkennen, dass der Gesetzgeber oft unter erheblichem zeitlichem und inhaltlichem Druck von aussen steht und dass auch im Innern die gemeinsamen, tragenden Wertmassstäbe stark relativ worden sind, wenn wir etwa an den rasanten Wertewandel im Familienrecht denken. Es gibt heute keine einheitliche, sondern eine grosse Pluralität von Werten und Gerechtigkeitsbildern in unserer Gesellschaft. Es ist dies der Preis, den wir für unsere freie Staats- und Gesellschaftsordnung bezahlen. Und obschon soviel frühere Selbstverständlichkeit der gemeinsamen Wertordnung relativiert worden ist, ist Bedarf vieler Menschen nach verlässlicheren Orientierungshilfen und Wegweisung nicht einfach weggefallen. Es wäre weise, der Gesetzgeber würde sich stärker um eine beständigere Rechtsordnung bemühen.

Auf was müssten wir denn achten, um bessere Gesetze zu machen?

3. „Höre, mein Sohn“

Der Prolog der Benediktsregel beginnt: „Höre, mein Sohn, (auf die Weisung des Meisters).“

Hören ist ein Schlüsselwort in der Regel. Nur durch Hören, und zwar mit dem Ohr des Herzens, kommt der Mönch nach Benedikt Gott näher.

Was hiesse es denn, dass der Parlamentarier, der Bundesrat, der Richter „hören soll“? Wenn wir genauer hinschauen, gibt es dieses Gehör schon. Der Gesetzgebung geht ein Vernehmlassungsverfahren voraus, das, wenn man es ernst nimmt, durchaus ein substanzielles Echo der Betroffenen vermittelt. Gute Parlamentarier parlieren nicht nur, sondern hören auch aufeinander, hören einander zu. Eine interessante Stelle in Kapitel 61 der Regel betrifft die Aufnahme von fremder Mönche, denen gegenüber Benedikt eine grosse Offenheit bekundet. Auf sie soll der Abt speziell hören und sie an seinen Tisch nehmen, denn:

„Sollte (einer) in Demut und Liebe eine begründete Kritik äussern, oder auf etwas aufmerksam machen, so erwäge der Abt klug, ob ihn der Herr nicht vielleicht gerade deshalb geschickt hat.“

Der Fremde sagt uns möglicherweise etwas Wichtiges, etwas Unangenehmes, das wir nicht sehen oder sehen wollen.

In die politische Sprache übersetzt müssten wir also erkennen, dass oft einem politisch anders Denkenden oder gar einem Fremden offenbart wird, „was das Bessere ist“. Dazu muss man aber dem andern zu-hören. Die Verarmung an Substanz des politischen Lebens, die wir gegenwärtig beobach-

ten, hängt sicher damit zusammen, dass der Drang nach kurzfristiger medialer Aufmerksamkeit viel zu stark im Vordergrund steht, aber kein wirklicher Austausch der Ideen, kein echtes Hören und Aufnehmen mehr stattfindet.

Und schliesslich: zum Hören zählt auch das rechtliche Gehör, das in jedem Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zu gewähren ist. Dieses hat heute eine grund- und menschenrechtliche Anerkennung gefunden. Der persönlichkeitsbezogene Anspruch auf rechtliches Gehör ist Ausdruck prozeduraler Gerechtigkeit und verhindert, dass der von einem Verfahren Betroffene zum blossen Verfahrensbjekt herabgemindert wird. Wer wirklich angehört wird, kann auch ein, vielleicht für ihn negatives Urteil besser nachvollziehen und akzeptieren.

Fazit: alle Verantwortungsträger, insbesondere aber der Gesetzgeber und die Staatsführung, würden gut daran tun, würden weise handeln, wenn sie mehr wirklich „hören“ würden. Solches Handeln würde vielleicht zu weniger, dafür aber zu besseren und beständigeren Gesetzen führen.

4. „Nicht die ganze Beobachtung der Gerechtigkeit ist in der Regel festgelegt“

Mit dieser Titel-Aussage im Epilog der Regel will Benedikt zum Ausdruck bringen: Die Regel enthält keine abschliessende Ordnung, die einfach zu befolgen ist. Vielmehr hat Benedikt verschiedene, durchaus wichtige Punkte ungeregelt gelassen hat, um Raum offen zu halten für flexible, der Zeit und den Umständen angepasste unterschiedliche Lösungen. Dies nicht zuletzt deshalb, weil er weiss, dass eine zu enge Regelung den Geist tötet und die Entfaltung des Einzelnen hindern kann. Die volle Gerechtigkeit, nach der der Mönch sucht, lässt sich nicht in Regeln fassen, nur der Weg dahin.

Auch die staatliche Rechtsordnung kann nicht alle Rechtsfragen abschliessend regeln, sondern bleibt immer lückenhaft. Nicht alles, auch nicht alles Wichtige, muss im Gesetz gesagt werden. Und sogar: dass Allerwichtigste steht oft nicht im Gesetz. Und der Wortlaut einer gesetzlichen Bestimmung gibt nicht immer den Sinn der Norm treffend wieder. Es spricht deshalb für einen weisen Gesetzgeber, wenn er bereits in Art. 1 Abs. 2 ZGB festhält, dass der Richter nach der Regel entscheidet, die er als Gesetzgeber aufstellen würde, wenn dem Gesetz keine Vorschrift entnommen werden kann.

Der staatliche Gesetzgeber sollte sich also überlegen, welche Fragen er regeln, und welche er bewusst offen lassen will. So äussert sich etwa – klugerweise – die Bundesverfassung bewusst nicht zur Rangordnung von Völkerrecht und Landesrecht, was die hängige Selbstbestimmungsinitiative – Landesrecht vor Völkerrecht – leider ändern möchte. Oder: wäre es wirklich klug, wenn der staatliche Gesetzgeber den Beginn oder das Ende des menschlichen Lebens normativ festlegen wollte? Ist es nicht weiser, diese letzten Fragen ungeregelt resp. der Selbstregulierung der ärztlichen Fachorganisa-

tionen überlassen? Wie Benedikt von den sogenannten „consuetudines“, den nach Ort und Zeit angepassten unterschiedlichen Konkretisierungsregelungen (z.B. die Regeln der schweizerischen Benediktinerkongregation) spricht, so kann und soll durchaus auch der staatliche Gesetzgeber – im Sinne des Subsidiaritätsprinzips – nur jene Fragen regeln, welche die Kraft des Einzelnen und gesellschaftlicher Gruppen übersteigen und einer Regelung bedürfen.

Das Wichtigste in Worte zu fassen gelingt letztlich der staatlichen Rechtsordnung sowieso nie ganz. So kann insbesondere die grundlegende Rechtsidee der – weltlichen – Gerechtigkeit nur angesprochen, nicht durch Gesetze verwirklicht werden. Wohl enthält beispielsweise die Bundesverfassung in Art. 9 ein Willkürverbot. Doch was Willkür bedeutet, sagt die Verfassung nicht. Das Bundesgericht bezeichnet „Willkür“ als „stossenden Widerspruch zum Gerechtigkeitsgedanken“. Doch auch diese Formulierung macht uns noch nicht viel klüger.

Trotz soviel positivrechtlicher Regelung der Rechtsfragen wird immer deutlicher: Der „Geist der Gesetze“ (Montesquieu) ergibt sich manchmal erst aus ausserrechtlichen oder vorrechtlichen Grundlagen ergeben (Benedikt würde von den Lehren der Heiligen Väter und der Überlieferung sprechen). Alle wichtigen Gesetze haben einen nicht geregelten und nicht regelbaren, tieferliegenden Untergrund. In diesem Zusammenhang sei an die vielzitierte Aussage von Ernst-Wolfgang Böckenförde erinnert, wonach der freiheitliche Rechtsstaat von Voraussetzungen lebt, die er selbst nicht garantieren kann. Die Präambel der Bundesverfassung ist ein Musterbeispiel für eine solche Anknüpfung auf vorrechtliche Verfassungsgrundlagen des Staates. Auch muss umgekehrt der Staat auf die moralische Urteilsfähigkeit des Einzelnen bauen können. Anders wäre beispielsweise unser Schuld-Strafrecht gar nicht begründbar. Der weise Gesetzgeber ist sich der Grenzen der Regelbarkeit grundlegender Rechtsfragen bewusst.

5. Discretio et aequitas

An dieser Stelle ist nun eine Unterscheidung zweier Staatsfunktionen von erheblicher Bedeutung, auch wenn sie letztlich ineinander fliessen, nämlich die Funktion der Rechtsetzung und der Rechtsanwendung. Diese beiden Funktionen kommen – anders als nach der Regel, die keine Gewaltenteilung kennt – unterschiedlichen Staatsorganen zu. Man darf die gewaltenteilte Staatsordnung als weise bezeichnen, weil sie auf langer Erfahrung beruhend einen Schutzwall bildet gegen den immer drohenden Machtmissbrauch, gegen staatliche Willkür. Der Gesetzgeber muss sich bei der Formulierung des Normtextes überlegen, welche Punkte für eine möglichst bestimmte generelle, allgemeinverbindliche Regelung geeignet sind, und wo es besser und klüger ist, unbestimmte Rechtsbegriffe zu verwenden oder der rechtsanwendenden Behörde einen Ermessensspielraum einzuräumen. Diese

Frage hat sehr viel mit dem Grundsatz zu tun, der oft als wichtigstes Kennzeichen der Benediktsregel bezeichnet wird, nämlich mit „discretio et aequitas“: der Gabe der Unterscheidung und der Notwendigkeit des Masshaltens bei jedem Handeln.

Staatlicherseits stehen dafür das Prinzip der Verhältnismässigkeit, das Willkürverbot und das Diskriminierungsverbot (Art. 5, 8, 9 BV).

Dies gilt schon für den Gesetzgeber, der beim Erlass eines Gesetzes Gleiches gleich, aber Ungleiches auch ungleich regeln, also nach sachgemässen Unterscheidungskriterien legislieren soll. Die grösste Bedeutung kommt dem Grundsatz von „discretio et aequitas“ aber in der Rechtsanwendung zu, wo es um den Einzelfall geht. Hier insbesondere muss die eigentliche und umfassende Abwägung der unterschiedlichen Rechtsgüter und Interessen, also die Verhältnismässigkeitsprüfung, stattfinden. Wenn Artikel 5 Abs. 2 BV festhält, dass alles staatliche Handeln verhältnismässig sein muss, so wird damit auf das Differenzierungsgebot und die Notwendigkeit des Masshaltens verwiesen. Diesem Grundsatz laufen leider jüngere Bestrebungen in der Bundesversammlung diametral entgegen, welche den rechtsanwendenden Behörden, insbesondere den Gerichten, diesen Abwägungsspielraum zu nehmen versuchen. Ein solcher Einbruch in der Gewaltenteilungsordnung wäre nicht sehr weise.

6. „Unter Regel und Abt“

Benediktiner sein, heisst leben wollen „unter Regel *und* Abt“. Es gibt nicht das Eine ohne das Andere, nur beides zusammen. Es gibt kein Benediktinerkloster ohne Abt: er ist der Vorsteher der Gemeinschaft. Gleichzeitig gilt die Regel für alle Klöster und für jeden Mönch: auch der Abt ist bei seiner Leitungsaufgabe an die Regel gebunden. Ihm teilt die Regel eine letzte Verantwortung für das Wohl der Gemeinschaft zu und gibt ihm gleichzeitig wegweisende Anleitungen – weise Führungsprinzipien – für seine Aufgabe zur Hand.

Im demokratischen Rechtsstaat gibt es zwar keinen „Magister“, der die Regeln erlässt; Parlament und Volk beschliessen die Gesetze. Doch an die Regeln, die in Kraft gesetzt sind, sind alle gebunden, die Bürgerinnen und Bürger wie die staatlichen Organe. Jene, die ein hohes öffentliches Amt ausüben wie die Parlamentarier und die Bundesräte, haben sogar öffentlich einen Eid oder ein Gelöbnis abzulegen, mit Wortlaut:

„Ich schwöre vor Gott dem Allmächtigen – oder ich gelobe –, die Verfassung und die Gesetz zu beachten und die Pflichten meines Amtes gewissenhaft zu erfüllen“.

Wer den Eid oder das Gelöbde nicht ablegt, so heisst es in Art. 3 Parlamentsgesetz, verzichtet auf sein Amt.

Was Benedikt allen klösterlichen Gemeinschaft schon im 6. Jahrhundert vorgegeben hat – die gleiche Rechtsunterworfenheit aller Mönche unter die Regel, unter Einschluss der Obern, bedurfte im staatlichen Bereich noch Jahrhunderte, nämlich der französischen Revolution und der anschliessenden liberalen Verfassungsbewegungen, bis es in der 1. Bundesverfassung hiess: „Alle Schweizer sind vor dem Gesetz gleich“ (Art. 4 Abs. 1 aBV) und es bedurfte noch einmal 152 Jahre, bis es zur Formulierung in der geltenden Verfassung kam: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“ (Art. 8 Abs. 1 BV).

Sind somit heute im Staat wie im Kloster alle Mitglieder in gleicher Weise der rechtlichen Ordnung unterstellt, so kennt der demokratische Verfassungsstaat keinen „Abt“ und keinen Führer. Doch wir haben staatliche Führungsorgane, beispielsweise die Regierung, den Bundesrat. Wir reden von Staatsführung und Staatsleitung. Zu meinen, der demokratische Staat, die direkte Demokratie, bedürfe keiner Führung, weil ja alle gleich viel zu sagen und gleiche Rechte haben, ist ein grundlegendes Missverständnis. Tatsächlich ist im Rahmen der verschiedenen Regierungs- und Staatsleitungsreformbestrebungen versucht worden, näher zu umschreiben, was denn „Regieren“ oder „den Staat leiten“ bedeutet, als Führungsprinzipien rechtlich zu verankern. Das Ergebnis ist eher gering – in wenig aussagekräftigen Worthülsen – ausgefallen. Wenn sich die Staatsführung nicht umschreiben lässt, so ist es wohl besser, auf eine Scheinregelung zu verzichten. Das bedeutet keineswegs, dass die Personen, welchen die Verantwortung der Staatsleitung übertragen ist, nach Belieben handeln können. Vielmehr sind sie an allgemeine Leitungsprinzipien gebunden. Sicher bedarf es dazu viel Managementwissen und –können. Doch um eine hohe staatliche Führungsaufgabe wahrzunehmen, bedarf es noch anderer Qualitäten, denn der Bürger ist mehr als Angestellter oder Kunde. Dabei ist es durchaus weise, wenn sich die Verantwortungsträger an den Führungsanleitungen, die Benedikt dem Abt zur Hand reicht, orientieren, denn aufgrund ihres allgemeingültigen Gehalts eignen sie sich grundsätzlich auch für den politischen Bereich. Der Unterschied zum Kloster liegt vielleicht darin, dass sich der Mönch zum Gehorsam gegenüber dem Abt verpflichtet hat, wogegen in der Demokratie die Verantwortungsträger die Bürger von ihrem Vorhaben überzeugen müssen. Doch im Kern geht es um das Gleiche: legitime Führung kann nicht einfach verordnet werden. Um das Vertrauen der Menschen in die Führung zu gewinnen, müssen die Verantwortungsträger glaubwürdig sein.

7. „Wisse: wem mehr anvertraut ist, von dem wird mehr verlangt“

Benedikt teilt dem Abt eine sehr grosse Verantwortung für das Wohl der Klostersgemeinschaft zu. Er soll in wichtigen Fragen den Rat der Brüder anhören; doch letztlich muss er „mit sich selbst zu Rate gehen“. Überaus deutlich hebt Benedikt hervor, dass der Abt eine schwere Aufgabe auf sich nimmt und für sein Handeln einst Rechenschaft ablegen muss.

Verantwortung und Verantwortlichkeiten gibt es natürlich auch bei den staatlichen Funktionsträgern: es gibt die zivilrechtliche, die disziplinarische und die strafrechtliche Verantwortlichkeit. Und es gibt die politische Verantwortung. So sagt etwa Art. 37 RVOG, dass ein Bundesrat die politische Verantwortung für die Führung seines Departementes trägt. Doch was das genau bedeutet, wenn es in den Medien heisst, dieses oder jenes Regierungsmitglied habe die politische Verantwortung für ein bestimmtes Vorkommnis übernommen, wissen wir eigentlich nicht.

Ich frage ab und zu die Studierenden, welche Bedeutung dem – vorhin zitierten – Amtseid oder -gelübde zukommt, insbesondere der Aussage: ich schwöre/gelobe, „die Pflichten meines Amtes gewissenhaft zu erfüllen“. Meistens wissen sie nicht, was sie antworten sollen.

Meines Erachtens ist diese Eides- oder Gelöbnisformel keineswegs nur ein inhaltsleeres Bekenntnis. Vielmehr trifft sie gerade den entscheidenden Punkt, den Benedikt so klar hervorhebt: wem mehr Verantwortung und damit auch eine grosse Entscheidungsmacht übertragen ist, „von dem wird mehr verlangt“ als vom normalen Bürger. Die Pflichterfüllung hoher Amtsträger beschränkt sich eben nicht auf die blosser Beachtung der Rechtsvorschriften, wie dies jeder Bürger tun muss. Sanktionieren lässt sich allerdings nur die Gesetzesverletzung, nicht aber ein fehlendes Pflichtbewusstsein oder das mangelnde Engagement für das Gemeinwohl. Auch hier zeigt sich wieder, wie schwierig es ist, so Grundlegendes wie die Verantwortung für ein Amt, gesetzlich adäquat zu erfassen. Auch Benedikt weiss gut, wie schwierig es ist, hienieden Rechenschaft für das Handeln eines Abtes einzufordern. Daher erinnert er den Abt an das Jüngste Gericht, um ihn zur Pflichterfüllung anzuhalten. Für den staatlichen Funktionsträger ist das Jüngste Gericht keine offizielle Rechtfertigungsinstanz. Dass es dennoch viele hohe staatliche Funktionsträger gibt, die in ihrem persönlichen Amtsverständnis das Leben, was Benedikt von einem Abt erwartet, bezeugt wohl, wie weise und allgemeingültig dieser Anspruch ist.

V. Schlusswort



V. Schlusswort

Prolog

15 «Wer ist der Mensch, der das Leben liebt und gute Tage zu sehen wünscht?»

Folie 14

Wir alle wollen das: das Leben lieben und gute Tage sehen!

Beschäftigt man sich vertieft mit der Benediktsregel, so wird klar, dass Benedikt das Kloster nicht als geistliche Zuchtanstalt sieht. Vielmehr will er, dass der Mönch auch als Mensch glücklich wird. Die Regel soll ihm dabei den Weg weisen; sie ist zwar nötig, aber nur „Anfang des Weges“, nicht das Ziel.

Auch das staatliche Recht ist nicht Selbstzweck, der Staat selbst ist nicht Selbstzweck. Recht und Staat sind um der Menschen willen da, nicht die Menschen für den Rechts-Staat. Wohl ist es gut so, dass der heutige Verfassungsstaat – anders als in der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung formuliert – kein „pursuit of happiness“, also nicht das Glück der Menschen verwirklichen will. Das Glück zu finden, ist in unserer freien Gesellschaft Sache des Individuums. Dieses ist dabei aber auf eine gute staatliche Rahmenordnung angewiesen: in verlässlichen Gesetzen, in der Gewährleistung der grundlegenden Rechte und Freiheiten der Bürgerinnen und Bürger wie auch in fairen und gerechten Verfahren, verbunden mit einer funktionierenden Justiz kommt durchaus „Weisheit des Rechts“ zum Ausdruck.